



Liebe Genossinnen, liebe Genossen,

Seit einigen Wochen ist die neue Bundesregierung im Amt. Die SPD ist Juniorpartner der CDU, noch deutlicher als in der vorangegangenen „GroKo“. Aber es muss sich was ändern, der Anspruch ist ein anderer: Vor allem die eigenen Erfolge dieses Mal besser darstellen, Themen besetzen und dieses Terrain nicht kampflos der CDU überlassen. Doch bereits nach den ersten Wochen der neuen „GroKo“ muss man feststellen, dass bisher in erster Linie die CDU und die CSU öffentlich im Gespräch sind und Themen besetzen, auch wenn die Herren Spahn, Seehofer, Dörmann und auch Söder dabei manches Mal ins Fettnäpfchen getreten sind.

Wo bleiben unsere Themen wie beispielsweise Mindestlohn, sachgrundlose Befristung von Arbeitsverhältnissen, Leiharbeit und so weiter? Wir müssen – um bei den Wählerinnen und den Wählern akzeptiert zu werden – ein inhaltliches Profil erlangen, wobei insbesondere unsere soziale Kompetenz wieder stärker betont werden muss.

Umfrage: Top im Land

Bei einem der Meinungsforschungsinstitute ist die SPD erstmals auf 16 Prozent abgerutscht. Man muss diese Umfrageergebnisse vielleicht nicht ernst nehmen, man sollte sie aber auch nicht unterschätzen, denn insgesamt befindet sich die Bundespartei leider weiter auf einem Abwärtstrend. Im direkten Gegensatz hierzu sehen die Umfragen die Landes-SPD mit 37 Prozent nach wie vor als stärkste politische Kraft in Rheinland-Pfalz. Dies hat mit Bestimmtheit auch etwas mit Personen und Programmatik zu tun. Eines sollte klar sein: die SPD muss wieder deutlich machen, dass sie die Partei ist, die die Probleme der Menschen ernst nimmt und sie auch lösen will und kann.



Hans Jürgen Noss

Foto: SGK

Das Landesstraßengesetz ist zwischenzeitlich geändert worden, was von den Kommunen positiv aufgenommen wurde (siehe auch Bericht in dieser Ausgabe). Durch diese Änderung wird die völlig unnötige und hochemotionale Diskussion hoffentlich ihr Ende finden.

Die Änderung des Landesfinanzausgleichsgesetzes ist momentan eines der Hauptthemen der politischen Diskussion in Mainz, wobei die Meinungen zwischen Landesregierung und den kommunalen Spitzenverbänden weit auseinander liegen. Dies resultiert in erster Linie aus der Tatsache, dass der steuerliche Aufwuchs der Schlüsselzuweisungen in Höhe von rund 133 Millionen Euro in erster Linie den kreisfreien Städten im Wege der neuen Schlüs-

selzuweisung C 3 zu Gute kommt und die Landkreise weitgehend leer ausgehen.

Der Innenausschuss des Landtags hat zwischenzeitlich eine Anhörung zur Änderung des Landesfinanzausgleichsgesetzes beschlossen. Dort besteht dann die Gelegenheit, das Gesetz ausführlich zu diskutieren. Einige Punkte sind bisher nämlich völlig ausgeblendet worden, so haben etwa 70 Prozent der rheinland-pfälzischen Kommunen in 2017 ihren Haushalt ausgleichen können. Per Saldo ergibt sich bei Betrachtung aller Kommunen ein positives Finanzierungssaldo in Höhe von über 431 Millionen Euro, was einen absoluten Höchststand in der Geschichte des Landes Rheinland-Pfalz darstellt.

Inhalt

Masterplan sichert die ärztliche Versorgung

Hinweise für Kommunen zur Datenschutzverordnung

Straßengesetzänderung entlastet die Gemeinden

EDG gestaltet die Energiezukunft mit

Veranstaltung zum Kommunalrechtsschutz

OVG entscheidet über Kirchturmsanierung

SGK trauert um Gottfried Busch

IMPRESSUM

Verantwortlich für den Inhalt:

SGK Rheinland-Pfalz e.V.,
Klarastr. 14 A, 55116 Mainz

Redaktion: Wolfgang Kröhler
Telefon: (06737) 260
Michael Ebling, V.i.S.d.P.

Verlag: Berliner vorwärts Verlagsgesellschaft,
Stresemannstraße 30, 10963 Berlin
Telefon: (030) 255 94-100
Telefax: (030) 255 94-192

Anzeigen: Henning Witzel, Volker Weber

Litho: Satzstudio Neue Westfälische

Druck: J.D. Küster Nachf. + Pressdruck GmbH
& Co. KG, Industriestraße 20, 33689 Bielefeld

Bemerkenswert ist die Tatsache, dass auch 17 der 24 Landkreise in 2017 ein positives Finanzierungssaldo erreichen konnten, wobei saldiert ein Überschuss von rund 92 Millionen Euro erzielt wurde. Dieses Ergebnis macht deutlich, dass es in Rheinland-Pfalz sowohl arme, finanzschwache Kommunen gibt, gleichermaßen aber auch finanzstarke Kommunen vorhanden sind.

Kommunalwahl vorbereiten

Im nächsten Jahr haben wir in Rheinland-Pfalz neben der Europawahl auch wieder Kommunalwahlen. Unser Ziel ist klar: In möglichst vielen Kommunen arbeitsfähige und starke SPD-Fraktionen bilden. Wenn es uns dann gelingt, in so vielen Kommunen wie möglich auch die stärkste Fraktion zu stellen, so wäre es natürlich noch besser. Dies dürfte aufgrund der jetzigen poli-

tischen Großwetterlage allerdings kein Selbstläufer werden.

Gute Kandidatinnen und Kandidaten auf unseren Wahlvorschlägen, die bei den Menschen im jeweiligen Wahlgebiet anerkannt sind und denen man zutraut, dass diese kompetent sind und sich der Probleme der Bürgerinnen und Bürger auch annehmen, sind eine Grundvoraussetzung dafür, dass unsere Kandidatinnen und Kandidaten auch gewählt werden. Hierfür müssen bereits jetzt die entsprechenden Voraussetzungen geschaffen werden. Die Gemeinderäte werden, wie in der Vergangenheit auch schon, in vielen kleineren Ortsgemeinden durch Mehrheitswahlen gewählt werden. Aber auch dort ist es wichtig, dass sich Mitglieder unserer Partei zur Wahl stellen und möglichst auch gewählt werden.

Was Verhältniswahlen betrifft, ist bereits heute absehbar, dass es immer schwerer wird, genügend Kandidatinnen und Kandidaten für die Listenaufstellungen zu finden. Wahrscheinlich wird es bei den meisten Parteien und Gruppierungen in noch stärkerem Umfang als bei der letzten Kommunalwahl zu Mehrfachnennungen kommen. Vor Ort sollte man in diesen Fällen aber auch einmal überlegen, ob es nicht Sinn macht, Personen, die zwar keine Parteimitglieder sind, aber der SPD nahestehen, anzusprechen und zu fragen, ob sie auf unserer Liste kandidieren wollen. Dies könnte in vielen Fällen eine Bereicherung für unseren Wahlvorschlag bedeuten und auch dazu führen, dass man auf der Zeitschiene neue Mitglieder für die SPD gewinnen kann.

Auf Landesebene wurde eine Ar-

beitsgruppe für die inhaltliche und organisatorische Vorbereitung der Kommunalwahlen gebildet, sie hat schon ihre Arbeit aufgenommen. Über die Ergebnisse der Arbeitsgruppe werden wir zeitnah informieren.

Ich möchte nicht versäumen, Euch an dieser Stelle schöne und erholsame Sommerferien zu wünschen und bitte um Eure Mithilfe bei den anstehenden Wahlen.

Mit freundlichen Grüßen



Hans Jürgen Noss, MdL
SGK-Landesgeschäftsführer

Wie wir die ärztliche Versorgung in Rheinland-Pfalz sicherstellen

Umfassender Masterplan wird fortgeschrieben. Lokale Zukunftswerkstätten und Gemeindegewinnern zeigen Erfolge. Kostenloses Beratungsangebot für Kommunen etabliert

Autorin Sabine Bätzing-Lichtenthäler, Gesundheitsministerin

Schon 2007 hat Rheinland-Pfalz einen umfassenden Masterplan zur Sicherung der ärztlichen Versorgung geschnürt. Nun, nach etwas mehr als zehn Jahren, ist ein guter Zeitpunkt, die aktuellen Entwicklungen aufzuzeigen. Durch eine stetige Weiterentwicklung des Masterplans gewährleisten wir die ambulante ärztliche Versorgung im Land auf einem hohen Niveau.

Klar ist, dass ein breites Maßnahmenbündel, angefangen bei der Ausbildung über die Fort- und Weiterbildung bis hin zur ärztlichen Berufsausübung, erforderlich ist, um den vielfältigen Herausforderungen bei der Sicherung der ärztlichen Versorgung zu begegnen. Mit der Fortschreibung des Masterplans in diesem Jahr haben wir den bestehenden Handlungskatalog ergänzt und die bundesrechtlichen Rah-



Sabine Bätzing-Lichtenthäler, Ministerin für Gesundheit im Land Rheinland-Pfalz

Foto: Gesundheitsministerium

menbedingungen der ärztlichen Versorgung berücksichtigt. Ich freue mich, dass die konstruktive Zusammenarbeit des Landes mit den rheinland-pfälzischen Partnern der Kassenärztlichen Vereinigung, der Landesärztekammer, des Hausärzterverbands und der Universitätsmedizin Mainz im Rahmen des aktuellen Masterplanprozesses schon viele Früchte getragen hat und zahlreiche Maßnahmen bereits im Laufe der Beratungen von den jeweiligen Partnern umgesetzt wurden.

Unterstützung für Kommunen

Der Masterplan enthält auch zahlreiche Maßnahmen in ganz unterschiedlichen Handlungsfeldern. Mit dem Projekt „Lokale Zukunftswerkstätten zur Sicherung der ärztlichen Versorgung“ haben wir die Vernetzung der Akteure und die Entwick-

lung von Maßnahmen in 20 Regionen unterstützt. Diese Erfahrungen haben gezeigt, dass seitens der Kommunen ein hoher Beratungsbedarf im Hinblick auf die ärztliche Versorgung besteht. Daher wird das Gesundheitsministerium nach Abschluss der Zukunftswerkstätten gemeinsam mit der Kassenärztlichen Vereinigung (KV) eine Beratungsstelle ärztliche Versorgung für die kommunale Ebene einrichten, die zum 1. Juni 2018 etabliert wurde.

Das von Gesundheitsministerium und KV finanzierte neue kostenlose Beratungsangebot steht grundsätzlich allen Kommunen zur Verfügung. Die neue Beratungsstelle unterstützt, wenn sich vor Ort Probleme mit der ärztlichen Versorgung abzeichnen, außerdem begleitet sie bei Bedarf die Diskussionsprozesse in den Kommunen, um so die Entwicklung und Umsetzung von Ideen zur zukünftigen Sicherstellung der Versorgung zu unterstützen.

Angebote zur Weiterbildung

Auch eine gute und strukturierte Weiterbildung in der Allgemeinmedizin ist eine der zentralen Stell-schrauben, um mehr Hausärztinnen und Hausärzte zu gewinnen. Die Landesregierung hat sich im Gesetzgebungsverfahren zum GKV-Versorgungsstärkungsgesetz für bessere Rahmenbedingungen in der allgemeinmedizinischen Weiterbildung eingesetzt – zum Beispiel eine höhere Vergütung der Weiterbildungsassistenten oder auch die Förderung von Kompetenzzentren in der Allgemeinmedizin.

Außerdem haben wir das Förderprogramm hausärztliche Versorgung des Landes weiterentwickelt und durch eine Änderung der Förderkriterien ausgeweitet. So können seit 1. Januar 2018 in 97 Verbandsgemeinden und verbandsfreien Gemeinden Fördermittel für die Verbesserung der hausärztlichen Versorgung, zum Beispiel die

Übernahme von Hausarztpraxen oder die Gründung von Zweigpraxen, in Anspruch genommen werden.

Gemeindeschwestern

Wir erleben aber, dass es weiteren Unterstützungsbedarf auf kommunaler Ebene gibt. Es war uns Rheinland-Pfalzern wichtig, im Rahmen unserer Demografiestrategie und ergänzend zu unserer guten Pflegepolitik einen besonderen Aspekt im Alter aufzugreifen. Wir wollten das Kümmern unbedingt stärker in den Blick nehmen und zwar vor Eintritt des Pflegebedarfes.

Deshalb haben wir 2015 mit der Einführung des Modellprojektes „Gemeindeschwesterplus“ die Wünsche vieler älterer Menschen in Rheinland-Pfalz aufgegriffen, die sich mehr Beratung im Vorfeld der Pflege wünschen. Dieses Angebot schließt eine Lücke in der Prävention, die von den Partnern im Ge-

sundheitswesen und in der Pflege so – auch aufgrund leistungsrechtlicher Vorgaben – nicht geschlossen werden kann.

Das Projekt trägt unter dem Aspekt des Kümmerns einem erkennbaren Unterstützungsbedarf vieler alter Menschen Rechnung und hat sich in der Modellphase bewährt. Das Land hat in diesen dreieinhalb Jahren das Beratungsangebot zu 100 Prozent finanziert. Unser Evaluationsbericht im Mai hat gezeigt, dass die 18 Gemeindeschwesternplus an 13 Standorten die Selbstständigkeit von hochbetagten Menschen möglichst lange erhalten und die Pflegebedürftigkeit durch gezielte Interventionen vermieden oder herausgezögert werden.

Ich möchte erreichen, dass die bestehenden Projektstellen fortgeführt und möglichst auch neue Kommunen in den Prozess aufgenommen werden können.

Anzeige

Rechte und Pflichten –
lieber mit Anwalt!

Als Gemeindevertreter vertraue ich der Rechtsschutzempfehlung des SGK-RP. Sie auch?

Kommunal-, Spezial-Straf- und Verkehrs-Rechtsschutz.

SGK
Rheinland-Pfalz

ORAG
RECHTSCHUTZ

Jetzt informieren unter 0211 529-5542

Datenschutz in den Kommunen: Einheitlicher Rechtsrahmen für alle

Das neue Landesdatenschutzgesetz ist seit dem 25. Mai 2018 in Kraft. Grundlegende strukturelle Änderung der Rechtsmaterie durch die Europäische Datenschutz-Grundverordnung

Autor Staatssekretär Randolph Stich

Die Europäische Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) ist im Mai 2016 in Kraft getreten. Sie gilt seit dem 25. Mai 2018 unmittelbar und bedarf keiner Umsetzung in mitgliedstaatliches Recht. Ihr Ziel besteht darin, in allen Mitgliedstaaten ein gleichmäßiges und hohes Datenschutzniveau zu gewährleisten und Hemmnisse für den Binnenmarkt zu beseitigen. Sie nimmt eine grundlegende strukturelle Änderung der Rechtsmaterie Datenschutz vor. Daher musste ein neues Landesdatenschutzgesetz (LDSG) geschaffen werden. Es dient der Anpassung des Landesdatenschutzrechts an die DSGVO (Teil 2 des LDSG). Daneben dient die Gesetzesänderung in Teil 3 der Umsetzung einer EU-Richtlinie für den Datenschutz im Zusammenhang mit der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung. Das neue LDSG tritt ebenfalls am 25. Mai 2018 in Kraft. Mit dem LDSG wird ein einheitlicher Rechtsrahmen für alle öffentlichen Stellen geschaffen.

Inhalte der DSGVO dürfen dabei grundsätzlich nicht im LDSG wiederholt werden (sog. Wiederholungsverbot). Die DSGVO enthält jedoch sogenannte Öffnungsklauseln für den nationalen Gesetzgeber. Diese ermächtigen dazu, Regelungen zur Verarbeitung personenbezogener Daten zu erlassen oder beizubehalten. Zudem wird die Möglichkeit der Beschränkung bestimmter Rechte betroffener Personen oder der Beschränkung von Pflichten der für die Datenverarbeitung Verantwortlichen eröffnet. Davon wird im LDSG Gebrauch gemacht. Dies führt dazu, dass die Bestimmungen des LDSG zusammen mit den entsprechenden Normen der DSGVO zu lesen sind.



Randolph Stich, Staatssekretär im Innenministerium

Foto: Innenministerium

Einige für Kommunen bzw. kommunale Gebietskörperschaften wichtige Neuerungen sind im Folgenden kurz dargestellt:

Verantwortlicher: In die DSGVO ist der Begriff des für die Datenverarbeitung „Verantwortlichen“ eingegangen. Davon ist die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle erfasst, die allein oder mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet. Dies kann auch eine Kommune sein. Den Verantwortlichen treffen die Pflichten aus Art. 24 ff DSGVO, u.a. technische und organisatorische Maßnahmen umzusetzen, die sicherstellen, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß der DSGVO erfolgt und dafür jederzeit den Nachweis erbringen zu können (Da-

tenschutzmanagement). Art. 32 DSGVO fordert vom Verantwortlichen und vom Auftragsverarbeiter das Ergreifen geeigneter Maßnahmen für ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau.

Auftragsverarbeiter: Der Auftragsverarbeiter ist eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die personenbezogene Daten im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet, z.B. kommunale Rechenzentren. In Art. 28 DSGVO sind die Anforderungen an den Auftragsverarbeiter geregelt.

Datenschutzbeauftragter: Art. 37 DSGVO verpflichtet jede Behörde oder öffentliche Stelle dazu, einen Datenschutzbeauftragten zu benennen. Diese Pflicht trifft grundsätzlich auch Ortsgemein-

den, gemäß Art. 37 Abs. 3 DSGVO kann aber für Behörden oder öffentliche Stellen ein gemeinsamer Datenschutzbeauftragter benannt werden, etwa bei der Verbandsgemeinde. Der Datenschutzbeauftragte wird aufgrund seiner Qualifikation und insbesondere seines Fachwissens benannt, ihm müssen die erforderlichen Ressourcen zur Verfügung gestellt werden, Art. 37 Abs. 5 und Art. 38 DSGVO.

Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten: Art. 30 DSGVO verpflichtet Verantwortliche und Auftragsverarbeiter zur Führung eines Verzeichnisses aller Datenverarbeitungstätigkeiten. Dies umfasst u. a. die Angabe des Verantwortlichen, den Zweck der Verarbeitung und den betroffenen Personenkreis, aber auch, wenn möglich, Lösungsfristen und technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen. Damit wird das bisherige Verzeichnisse nach § 10 LDSG (alt) erweitert. Das (nicht öffentliche) Verzeichnis ist auf Verlangen der Aufsichtsbehörde, also dem LfDI, zur Verfügung zu stellen.

Datenschutz-Folgenabschätzung: Art. 35 DSGVO macht eine Datenschutz-Folgenabschätzung erforderlich, wenn eine Form der Verarbeitung, insbesondere bei Verwendung neuer Technologien, zu einem hohen Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen führt. Dazu erstellt der LfDI als Aufsichtsbehörde eine Liste der Verarbeitungsvorgänge, für die eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchzuführen ist. Gemäß § 9 LDSG kann die Datenschutz-Folgenabschätzung unterbleiben, wenn eine solche für den Verarbeitungsvorgang bereits vom fachlich zuständigen Ministerium oder einer von diesem ermächtigten öffent-

lichen Stelle durchgeführt wurde und dieser Verarbeitungsvorgang im Wesentlichen unverändert übernommen wird oder der konkrete Verarbeitungsvorgang in einer Rechtsvorschrift geregelt ist und eine Datenschutz-Folgenabschätzung bereits im Rechtsetzungsverfahren erfolgt ist.

Informationspflicht bei Datenschutzverstößen: Im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten ist dies gemäß Art. 33 DSGVO dem LfDI als der Aufsichtsbehörde unverzüglich zu melden. Nach Art. 34 DSGVO ist bei einem hohen Risiko für die persönlichen Rechte und Freiheiten von natürlichen Personen auch diese unverzüglich von der Datenschutzverletzung zu benachrichtigen.

Datenverarbeitung mit Einwilligung: Die Verarbeitung personenbezogener Daten kann gemäß Art. 6 DSGVO entweder durch Einwilligung oder bei Vorliegen einer anderen in Art. 6 genannten Voraussetzung (Verarbeitung erforderlich zur Erfüllung eines Vertrages oder rechtlicher Verpflichtungen, zum Schutz lebenswichtiger Interessen, zur Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse) erfolgen. § 3 LDSG bietet eine weitere Rechtsgrundlage. Bei der Einwilligung sind die in Art. 7 DSGVO aufgeführten Bedingungen für die Einwilligung zu beachten, insbesondere die Freiwilligkeit. Die Einwilligung muss nachweisbar sein.

Verarbeitung von Mitarbeiterdaten: Nach § 20 LDSG i.V.m. Art. 88 DSGVO dürfen personenbezogene Daten im Rahmen von Dienst- und Beschäftigungsverhältnissen verarbeitet werden. Zudem wird die Möglichkeit von Kollektivvereinbarungen (Tarifvertrag, Betriebs- und Dienstvereinbarung) zur Verarbeitung von Beschäftigten-daten eröffnet.

Rechenschaftspflicht: Nach Art. 5 DSGVO muss der Verantwortliche nachweisen können, dass die Verarbeitung persönlicher Daten gemäß der DSGVO erfolgt (=Rechenschaftspflicht).

Änderung des Straßengesetzes sorgt für Entlastung der Kommunen

Diskussion dauerte über ein Jahr – Landesrechnungshof brachte den Stein ins Rollen. Abstufung zu Gemeindestraßen in vielen Fällen nicht mehr notwendig. Die SPD-geführte Landesregierung nimmt Sorgen der Gemeinden ernst

Autor Benedikt Oster, verkehrspolitischer Sprecher der SPD-Landtagsfraktion

Was lange währt, wird endlich gut. So oder so ähnlich kann man die über ein Jahr andauernde Diskussion rund um die Änderung des Landesstraßengesetzes zusammenfassen. Den Stein ins Rollen brachte eine Forderung des Landesrechnungshofs: Als Kreisstraßen eingestufte Straßen sind vor einer Förderung für einen Ausbau auf deren richtige Einstufung zu prüfen.

Abstufung entfällt

Die bestehende gesetzliche Regelung des § 3 Nr. 2 LStrG und die vom Rechnungshof geforderte neue Verwaltungspraxis hätten zu vielen Abstufungen von Kreis- zu Gemeindestraßen geführt, insbesondere bei Gemeinden, die im Wege von Reformen in der Vergangenheit ihre Eigenständigkeit verloren haben und zu Ortsteilen geworden sind. Mit der Verabschiedung des Zehnten Landesgesetzes zur Änderung des Landesstraßengesetzes (LStrG) ist

nun eine Abstufung in vielen Fällen nicht mehr notwendig. Dem am 24. April im Landtag verabschiedeten Gesetz zufolge haben künftig nicht nur „Gemeinden“, sondern darüber hinaus auch „räumlich getrennte, im Zusammenhang bebaute Ortsteile“ Anspruch auf Anschluss mit einer nicht in der Baulast der jeweiligen Gemeinde stehenden Straße. Für die Beurteilung eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles soll auf die Vorschriften des Bauplanungsrechts und die dazu ergangene Rechtsprechung zurückgegriffen werden. Danach ist unter einem im Zusammenhang bebauten Ortsteil jeder Bebauungskomplex im Gebiet der Gemeinde zu verstehen, der nach der Zahl der vorhandenen Bauten ein gewisses Gewicht aufweist und Ausdruck einer organischen Siedlungsstruktur ist.

An der Seite der Kommunen

Die geplanten Änderungen sind voll und ganz zu begrüßen, da sie eine

Entlastung für die Kommunen bedeuten. Es ist klug und sinnvoll, dass künftig auch räumlich getrennte, im Zusammenhang bebaute Ortsteile an das überörtliche Straßennetz angeschlossen sein können und damit die Kreise für diese verantwortlich sind. Nach bisheriger Rechtslage ist diese für die Kommunen bessere Einstufung nur möglich, wenn Gemeinden betroffen sind. Die Änderung ist geboten, da in der Vergangenheit im Zuge der Kommunal- und Verwaltungsreform Gemeinden ihre Eigenständigkeit verloren haben und zu Ortsteilen geworden sind.

Die geplanten Gesetzesänderungen zeigen, dass die Koalition an der Seite der Kommunen steht. Die SPD-geführte Landesregierung nimmt die Bedenken und Sorgen der Gemeinden ernst. Die nun beschlossenen Änderungen sind nach intensiven Gesprächen mit den kommunalen Spitzenverbänden erarbeitet worden.



Benedikt Oster ist der verkehrspolitische Sprecher der SPD-Landtagsfraktion.

Foto: SPD-Landtagsfraktion

bnr.de
blick nach rechts

„Die Bekämpfung von Rechts-
extremismus ist nach wie vor ein
aktuelles und zentrales Thema.
Wer den ‚blick nach rechts‘ regelmäßig
liest, erkennt die aktuellen
Gefahren von Rechtsaußen und
kann sachkundig argumentieren.“

Schirmherrin Ute Vogt

Weitere Informationen im Netz:
www.bnr.de

Anzeige

20 Jahre EDG – 20 Jahre Gestaltung der Energiezukunft

Vom Landkreis Mainz-Bingen gegründete Gesellschaft trägt zum Klimaschutz bei. Sektorenkopplung mit Erneuerbaren Energien und Energieeffizienz

Autor Christoph Zeis, EDG-Geschäftsführer

Die Energiewende und der damit verbundene Transformationsprozess des Energiesystems ist für die Gesellschaft insgesamt eine gewaltige Herausforderung und bis zum Jahr 2050 als Generationenaufgabe aufzufassen. Der mit der Energiewende untrennbar verbundene Klimaschutz fordert eine nahezu vollständige Reduktion der Treibhausgasemissionen bis zu diesem Zeitpunkt. Seit dem völkerrechtlich verbindlichen Klimaschutzabkommen der Vereinten Nationen in Paris am 12. Dezember 2015 und dessen Inkrafttreten am 4. November 2016 sind die Ziele international vorgegeben und müssen national umgesetzt werden, um den globalen Temperaturanstieg auf möglichst 1,5 Grad zu begrenzen.

Die Bundesregierung hat beschlossen, die CO₂-Emissionen bis 2050 um 80 bis 95 Prozent gegenüber dem Referenzjahr 1990 zu senken, und hierzu einen Klimaschutzplan mit einem ganzen Bündel von Maßnahmen verabschiedet. Insbesondere im Strombereich wird der über das Erneuerbare-Energien-Gesetz seit 1998 eingeschlagene Weg forciert weitergegangen werden müssen. Dies wird auf der Erzeugungsseite im Wesentlichen durch die brennstoff- und damit kohlenstofffreien Technologien „Windkraft“ und „Photovoltaik“ geschehen, deren Produktion allerdings volatil, witterungs- und jahreszeitabhängig und damit hinsichtlich der Leistungsbe- reitstellung unzuverlässig ist. Somit bedürfen diese fluktuierenden Erneuerbaren Energien eines Ausgleichssystems, das eine gesicherte Stromversorgung aller Verbrauchs- sektoren jederzeit gewährleistet und mithin für die Netzstabilität sorgen muss.

Kraft-Wärme-Kopplung

Gleichwohl ist die Energiewende deutlich mehr als Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien und der „Strommarkt“. Insbesondere dem Wärmemarkt muss bezüglich der Priorität die Bedeutung beigemessen werden, die ihm sowohl energiebilanziell als auch in seiner Klimarelevanz innewohnt, denn im Wärmebereich liegt der mit Abstand höchste Energiebedarf der Verbrauchssektoren. Gerade hier leistet die hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplung einen bedeutenden Beitrag für Versorgungssicherheit und Klimaschutz, denn sie verbindet den Strommarkt mit dem Wärmemarkt und verknüpft beide mit dem Gasmarkt. Sie hat die Fähigkeit zur Deckung der Residuallast, wenn nach dem Ausstieg aus der Kernenergie auch die Kohleverstromung das Energiesystem verlassen muss. Die gleichzeitige und gemeinsame Erzeugung von Strom und Wärme in Kraft-Wärme-Kopplung spart gegenüber konventioneller Erzeugung bis zu 50 Prozent Primär- energie und für die Bereitstellung der gleichen Nutzenergie bis zu 80 Prozent CO₂-Emissionen ein. Sie ist



Christoph Zeis, Geschäftsführer der EDG



Das Geschäftshaus der EDG mit Elektromobilität in Nieder-Olm

Fotos (2): EDG

daher gerade mit Blick auf die Sektorenkopplung der ideale und dauerhafte Partner der fluktuierenden Sonnen- und Windenergie, wenn zunehmend Bioenergie- und Power-to-Gas-Anlagen erneuerbares Biogas in das vorhandene Erdgasnetz als flächendeckendem Energiespeicher einspeisen.

Bioenergiedörfer

Der Schlüssel zur Erreichung der Klimaschutzziele ist eine weitgehende Dezentralisierung der Energieversorgung im Gebäudebereich, in Wohnquartieren sowie in Städten und Gemeinden insbesondere auch mit Blick auf den ländlichen Raum. Hier sind innovative Wärmenetze ein bedeutender Lösungsansatz, die einzelne Gebäude bis hin zu ganzen Ortschaften miteinander verbinden und so Bioenergiedörfer ermöglichen, die ihre Wärmeversorgung aus Erneuerbaren Energien und Kraft-Wärme-Kopplung in Verbindung mit Großwärmespeichern und Power-to-Heat-Technologien erzeugen. Mit Photovoltaikanlagen auf den Dächern und Brennstoffzellen im Keller, die unter Einbindung von Batteriespeichern den Strombedarf nahezu autark decken, wird auch eine klimafreundliche Elektro-

mobilität überhaupt erst ermöglicht. Für all dies steht die EnergieDienstleistungsGesellschaft Rheinhessen-Nahe mbH (EDG) seit ihrer Gründung im Jahre 1998. Vom Landkreis Mainz-Bingen vor 20 Jahren gegründet, hat sich die EDG zu einem weit über die lokalen und regionalen Grenzen hinaus bekannten Unternehmen zur Umsetzung der Energiewende entwickelt, das mit seinen Energiekonzepten und realisierten Projekten über eine stetig gewachsene Nachfrage verfügt. Mit ihrer Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit in Projektentwicklung und Anlagenbetrieb konnte die EDG auch viele weitere Kommunen überzeugen. So sind die Nachbarlandkreise Bad Kreuznach und Alzey-Worms ebenso Gesellschafter geworden wie viele Verbandsgemeinden, die Stadt Bingen und die Gemeindewerke Budenheim.

Mit 15 kommunalen Gesellschaftern entwickelt die EDG eine hocheffiziente, klimaschonende Energieversorgung auf Basis dezentraler Stoffkreisläufe langfristig wirtschaftlich, erneuerbar und unter Einbeziehung örtlicher Wertschöpfungsketten in eine nachhaltige Energiewende mit der Identität der EDG.

Kommunalrechtsschutzversicherung

Liebe Genossinnen, liebe Genossen,

zu unserer Veranstaltung zur **Kommunalrechtsschutzversicherung** am

Dienstag, dem 19.06.2018, 15.00 Uhr
in der Opel-Arena in Mainz, Eugen-Salomon-Str. 1

laden wir noch einmal herzlich ein und wären aus Gründen der organisatorischen Vorbereitung dankbar, wenn Ihre Teilnahme an dieser Veranstaltung nach Möglichkeit der Geschäftsstelle umgehend mitteilen könnten.

Über den Verlauf der Veranstaltung werden wir im RLP-Split der DEMO berichten.

Hans Jürgen Noss
SGK-Landesgeschäftsführer

Anzeige

DEMO
VORWÄRTS-KOMMUNAL
■ DAS SOZIALDEMOKRATISCHE
MAGAZIN FÜR KOMMUNALPOLITIK

**JETZT
AUF FACEBOOK
BESUCHEN!**

[www.facebook.com/
demo.online](http://www.facebook.com/demo.online)

Gefällt mir

Die Gemeinde Hauenstein muss Kosten für Kirchturmsanierung nicht tragen

Zwischen Orts- und Kirchengemeinden besteht häufig Gesprächsbedarf, wenn es um aufwendige Reparaturen an Glockentürmen geht. In diesem Zusammenhang hat das Oberverwaltungsgericht (OVG) Rheinland-Pfalz ein interessantes Urteil gefällt und entschieden, dass die Gemeinde Hauenstein nicht für den Turm der St. Bartholomäuskirche in Hauenstein baulastverpflichtet ist (OVG-Beschluss vom 12.04.2018, Az.:10 A 11651/17. OVG).

Historischer Werdegang

Die Katholische Kirchenstiftung Hauenstein ist Eigentümerin der in den 1780er-Jahren erbauten St. Bartholomäuskirche einschließlich des Kirchturms in Hauenstein. Der ursprüngliche Kirchturm der St. Bartholomäuskirche wurde im Jahre 1822 wegen fehlender Standsicherheit abgebrochen. In den Jahren 1826/1827 erfolgte aufgrund eines Beschlusses des Gemeinderates vom 24.06.1823 der Neubau des Turms auf Kosten der beklagten Gemeinde Hauenstein. Nachdem im August 1871 ein Blitz in den Kirchturm eingeschlagen war, zahlte die Brandversicherung der Gemeinde den Schaden. Eine zu Beginn des Zweiten Weltkrieges im Jahre 1939 erforderliche Reparatur des Turmes wurde aufgrund der Kriegereignisse nicht

durchgeführt. Die Gemeinde hatte für diese Arbeiten schon einen Kostenvoranschlag eingeholt. Im Jahre 1950 wurde die Erneuerung des Kirchturms auf Kosten der Gemeinde vorgenommen. 1974 beschloss der Gemeinderat der Beklagten, die Kuppel und den Wetterhahn des Turmes zu erneuern. Die Kosten für die Reparaturarbeiten trug die Gemeinde. Nachdem im Februar 2014 ein Ingenieurbüro mit der Kontrolle des Schadensbildes an dem Kirchturm der St. Bartholomäuskirche beauftragt worden war, forderte die Katholische Kirchenstiftung Hauenstein die Gemeinde zur Übernahme der voraussichtlich anfallenden Kosten für die Kirchturmsanierung auf. Die Gemeinde erklärte sich zunächst im Juni 2014 bereit, unter der Voraussetzung, dass sie von künftigen Verpflichtungen entbunden werde, sich mit 50 Prozent an den Kosten, maximal aber 100.000 Euro, zu beteiligen. Im Mai 2015 teilte sie dann mit, aufgrund der Verschlechterung ihrer finanziellen Situation könne das Angebot, sich mit maximal 100.000 Euro an den Kosten für die anstehende Renovierungsmaßnahme zu beteiligen, nicht aufrechterhalten werden. Daraufhin erhob die Katholische Kirchenstiftung Klage. Sie ist der Auffassung, die beklagte Gemeinde sei für die Unterhaltung des Turms der St. Bartholomäuskirche



Zwischen Kirchengemeinden und den bürgerlichen Gemeinden gibt es jahrhundertealte Vereinbarungen über die Unterhaltungspflicht der Kirchtürme, wie hier im rheinhessischen Undenheim. Hier muss die Ortsgemeinde beispielsweise für Reparaturen an der Turmuhr aufkommen.

Foto: Wolfgang Kröhler

baulastverpflichtet. Die Gemeinde habe den Turm auf Grundlage des Beschlusses vom 24.06.1823 auf ihre Kosten neu errichten lassen und sich in den nachfolgenden Zeiten wiederholt sowohl förmlich zur Unterhaltungspflicht bekannt als auch tatsächlich den Turm im Wege von Reparaturen, Sanierungen und Übernahme der Brandversicherung unterhalten. Da bereits 1823 bei der Gemeinde die Überzeugung bestanden habe, dass ihr die Baulast obliege, und sie daher den Bau des Turms vorbehaltlos realisiert habe, beruhe die Baulastverpflichtung auf Gewohnheitsrecht.

Das Verwaltungsgericht (VG) hat die Klage mit der Begründung abgewiesen, eine Baulastverpflichtung der Gemeinde für den Turm der St. Bartholomäuskirche aufgrund eines vertragsersetzenden Gewohnheitsrechts sei nicht nachgewiesen. Es fehle an der für die Entstehung eines solchen Gewohnheitsrechts erforderlichen ständigen oder langjährigen Übung. Der Bau des Kirchturms 1826/1827 und die von der gemeindlichen Brandversicherung getragene Turmreparatur nach einem Blitzeinschlag im Jahr 1871 reichten hierfür nicht aus. Auch seien die Beteiligten, also Klägerin und Beklagte, bis in die 1990er-Jahre irrtümlich der Überzeugung gewesen, Eigentümerin des Kirchturms sei die Gemeinde. Auch dieser Irrtum habe die Entstehung eines Gewohnheitsrechts des Inhalts, dass die beklagte

Gemeinde für den Kirchturm baulastpflichtig sei, verhindert. Das OVG lehnte den Antrag der Klägerin auf Zulassung der Berufung ab.

Kein Gewohnheitsrecht

Für das Entstehen einer langjährigen Übung zur Begründung des von der Klägerin geltend gemachten Gewohnheitsrechts können nach Ansicht des OVG nur die beiden im 19. Jahrhundert auf Kosten der Beklagten durchgeführten Baumaßnahmen herangezogen werden, die hierfür aber nicht ausreichend sind. Nach dem Inkrafttreten des Grundgesetzes stünden nur bestehende Kirchenbaulasten unter dem verfassungsrechtlichen Schutz der Kirchengutsgarantie (Art. 140 Grundgesetz in Verbindung mit Art. 138 Abs. 2 der Weimarer Reichsverfassung); neu begründet werden könnten sie daher nicht mehr, sondern lediglich fortgeführt werden. Entsprechend können nach Darlegung des OVG die Baumaßnahmen aus den Jahren 1950 und 1974 weder alleine noch zusammen mit den Baumaßnahmen des 19. Jahrhunderts eine Baulast der Gemeinde begründen. Mangels Vorhandenseins einer vertragsmäßigen Abmachung ersetzenden regelmäßigen Übung könne offenbleiben, ob die Entstehung vertragsersetzenden Gewohnheitsrechts auch durch einen Irrtum der Beteiligten über die Eigentumsverhältnisse am Kirchturm gehindert worden sei, wie vom VG angenommen.

Gottfried Busch †

Unser langjähriges Mitglied des SGK-Landesvorstands (2001 bis 2015) Gottfried Busch ist am 17. Mai 2018 im Alter von 69 Jahren verstorben.

Gottfried Busch war über Jahrzehnte Vorsitzender des SGK-Regionalverbandes Mayen-Koblenz und mehr als 25 Jahre Ortsbürgermeister in Nickenich. Gottfried Busch wurde vom SGK-Landesverband Rheinland-Pfalz im Rahmen des SGK-Jahrestreffens 2017 mit der SGK-Ehrendadel des Landesverbandes ausgezeichnet.

Wir trauern mit den Angehörigen und Freunden von Gottfried Busch und werden uns immer wieder gerne an den beliebten Ortsbürgermeister und treuen Freund erinnern.

Für den SGK-Landesvorstand:

Michael Ebling
SGK-Landesvorsitzender

Hans Jürgen Noss, MdL
SGK-Landesgeschäftsführer